ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN FÜR GRÜNFLÄCHEN

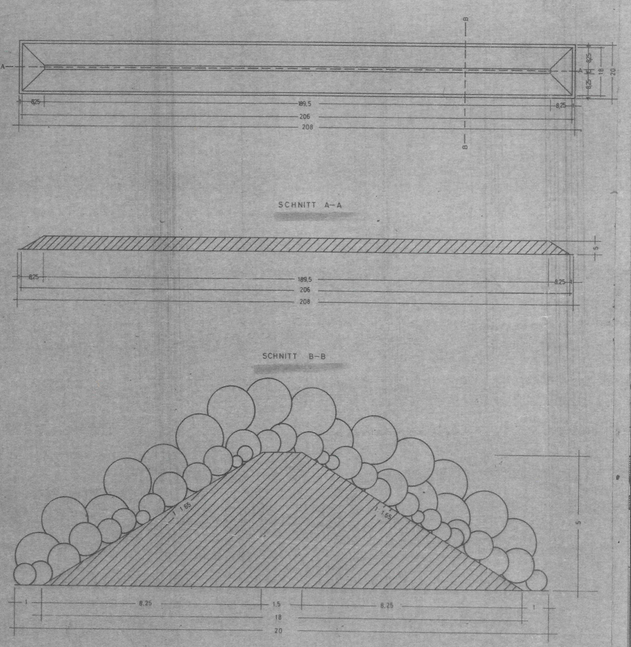

SCHUTZWALL * IN VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDER SCHUTZFLÄCHE MIT PFLANZGEBOT
(§ 9, ABSATZ 1, ZIFFER 24 B BauG)

Zusätzliche Festsetzungen für Grünflächen

* Die privaten Grünflächen mit Bindung für Bepflanzung sind spätestens 1 Jahr nach Schlußabnahme der Gebäude entsprechend der Pflanzliste zu bepflanzen.
* Der Schutzwall ist innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme der Gebäude zu erstellen und mit Gehölzen entsprechend der Pflanzliste zu bepflanzen, laufend zu pflegen und zu unterhalten.
* Die im Bebauungsplan als „zu erhalten" gekennzeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen.
* Pflanzliste

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen privaten Grünflächen mit Bepflanzungsgebot sowie der Schutzwall sind mit den nachfolgend aufgeführten Gehölzen zu bepflanzen. Die Grenzabstände nach geltendem Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten.

(a) Gehölze I. Größe:

Quercus pedunculata (Stieleiche) 1o/12
Fagus silvatica (Rotbuche) 1o/12

(b) Gehölze II. Größe:

Acer campestre (Feldahorn) Heister 1oo/125
Carpinus betulus (Hainbuche) Heister 15o/175
Prunus avium (Wildkirsche) Heister 15o/2oo
Sorbus aucuparia (Eberesche) Heister 15o/2oo

(c) Gehölze III. Größe:

Cornus maas (Hartriegel) 8o/1oo
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) 6o/1oo
Corylus avellana (Haselnuß) 6o/1oo
Prunus spinosa (Schlehe) 6o/8o
Rosa canina (Hundsrose) 6o/1oo
Salix caprea (Salweide) 8o/1oo
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) 8o/1oo

Die Pflanzung hat aus
1o % Gehölzen I. Größe
3o % Gehölzen II. Größe
6o % Gehölzen III. Größe

zu bestehen. Der Pflanzabstand beträgt 1x1 m. Der Reihenabstand beträgt 1 m. Gehölze III. Größe sind in Gruppen von mind. 5 Stück je Art zu pflanzen.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (FG)
- HALLENBAD
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ELEKTRIZITÄTSSTATION
- UMFORMSTATION
- BRUNNEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (P)
- SCHUTZWALL ★
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE OHNE PFLANZGEBOT
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT PFLANZGEBOT
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BAUMGRUPPE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WASSERLAUF; BÖSCHUNGEN UND VON EINFRIEDIGUNGEN FREIZUHALTEN
- SICHTDREIECK: DIE INNERHALB DES SICHTDREIECKS LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0,70 m BIS 2,50 m HÖHE ÜBER DEN AUF DIE FAHRBAHNBEREICHE ANSTEHENDEN FREILEGUNGEN, SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLS AZUTRAGEN.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — BAUWEISE — BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)	ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHST-GRENZE)	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	BAUMASSENZAHL (BMZ)	ZU HOCH	BAUWEISE: OFFENE	BAUWEISE: GESCHLOSSENE	BAUWEISE: BESONDERE (OFFENE UND DOPPELHÄUSER)	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE: GEBÄUDE	GEB. HÖHE: NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
GE(G) GEWERBEGEBIET (GEGLIEDERT) GEMÄSS §§ 1 und 11 Abs. 3 BauNVO EINGESCHRÄNKT														
GI(G) INDUSTRIEGEBIET (GEGLIEDERT) GEMÄSS §§ 1 und 11 Abs. 3 BauNVO EINGESCHRÄNKT														
WS II KLEINSIEDLUNGSGEBIET	—	2	0,2	0,4	—	—					☆	—	—	—

FÜR DAS GESAMMTE PLANGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT WOBEI GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE VON ÜBER 50m ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND.

bis 0,5m: ☆ GESCHOSSIG; 15–15,5°; II GESCHOSSIG; 48 – 54°

ABSTANDSKLASSEN GEMÄSS

RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 25.7.1974 "ABSTÄNDE ZWISCHEN INDUSTRIE- BZW. GEWERBEGEBIETEN UND WOHNGEBIETEN IM RAHMEN DER BAULEITPLANUNG..." GEÄNDERT DURCH RUNDERLASS VOM 2.11.1977

BAU-GEBIET	ABSTAND	NR. DER ABSTANDS-KLASSEN	BETRIEBSARTEN (BEISPIELE)
GE(G) II	50m	X	NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, BETRIEBSTEILE, NEBENANLAGEN UND WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSINHABER AUFSICHTSPERSONAL U.Ä.
GE(G) III	50m		BÜROS, SOZIALANLAGEN, GROSSHANDLUNGEN, FEINMECHANISCHE BETRIEBE
GE(G) I, II	150m	VIII – X	BAUHÖFE, MASCHINENFABRIKEN (KLEINBETRIEBE) TISCHLEREIEN, MÖBELFABRIKEN, AUTOLACKIEREREIEN
GE(G) I, II, III	300m	VI – X	SPEDITIONEN, BRAUEREIEN, WEBEREIEN, ROTATIONSDRUCKEREIEN, POLSTERGESTELLFABRIKEN, AUFBEREITUNGSANLAGEN FÜR SAND U. KIES

AUSNAHMEN WERDEN ZUGELASSEN, WENN IM EINZELFALL DURCH EINZELGUTACHEN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DIE IMMISSIONSRICHTWERTE FÜR DIE ZU SCHUTZENDEN WOHNBEREICHE EINGEHALTEN WERDEN

DIE VERFEUERUNG FESTER BRENNSTOFFE FÜR DAS GESAMTE PLANGEBIET IST WEGEN DER LAGE DIESES GEBIETES WESTLICH DER WOHNBEBAUNG KIRCHLENGERN GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFFER 23 B BauG NICHT ZUGELASSEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BBauG)

- GEPLANTE STRASSEN UND ABGRENZUNG DER PLANFESTSTELLUNG
- GRENZE DES GELÄNDES DER ABBAUSTÄTTE
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- DENKMALSCHUTZ

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 ● HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT. MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK:

Genehmigt
gem. §103 Abs.1 Bau O NW (1970)
Herford, den 17.07.1985 Az: 63/675-07 Mo/Kö
Der Oberkreisdirektor
als obere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage:
Siegel gez. Klüter
Kreisoberverwaltungsrat

GEMEINDE KIRCHLENGERN BEBAUUNGSPLAN NR. KI 6

GEWERBEGEBIET AN DER VAHRENKAMPSTRASSE IM ORTSTEIL KIRCHLENGERN

.AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTFHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: KIRCHLENGERN
FLUR: 19, 20, 21
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 57,75 HA

28.9.1982 Sc.
25.2.1982 Gr.
1.2.1982 Sch.
23.1.1981 Sch.
10.11.1980 Sch.
30.9.1980 Sch.
12.2.1980 Sch.
29.8.1979 Kö
15.12.1978 Sch.
8.12.1978 Sch.

RECHTSGRUNDLAGEN
§ 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.AUG.1976 (BUNDESGESETZBL. I S. 2221). DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO - IN DER NEUFASSUNG VOM 15.SEP.1977 (BGBL. I S. 1763). § 103 DER LANDESBAUORDNUNG (BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.JAN.1970 (GV NW S. 96) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 25.JUNI 1976 (GV NW S. 264) UND § 4 DES GEMEINDEORDNUNG VON NW (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.DEZ.1974 (GV NW 1975 S. 91) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 5.APRIL 1979 (GV NW S. 304)

ENTWURF UND BEARBEITUNG
Ibrügger
PLANERBÜRO IBRÜGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG WÄRTIGEN ZUSTAN MIT DEM KATASTE ÜBEREIN

DES GEGEN-DES STIMMT NACHWEIS

ES WIRD BESCHEINI DASS DIE FESTLEGUNG DES STÄDTEBAU LICHEN PLANUNG GEMEINDE EINDEUTIG IST

HÖHENANGABEN
KARTENGRUNDLAGE

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM WIRD BESCHEINIGT
Gemeinde Kirchlengern
Der Gemeindedirektor
- Bauordnungs- u. Planungsamt -
Im Auftrage:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBL. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 15.3.1976 AUFGESTELLT WORDEN.
Kirchlengern, den 4.02.1985
Der Bürgermeister
Siegel gez. Breitenbürger

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES
Kirchlengern, den 4.02.1985
Der Bürgermeister
Siegel gez. Breitenbürger

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
Kirchlengern, den 4.02.1985
Der Gemeindedirektor
Siegel gez. Helmke

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER GEMEINDE AM 21.10.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
Kirchlengern, den 4.02.1985
Der Bürgermeister
Siegel gez. Breitenbürger

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 12.06.1985 GENEHMIGT WORDEN
Detmold, den 12.06.1985
35.21.11 - 305/Kl. 10
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
Siegel gez. Berger

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 26.06.1985 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
DER GENEHMIGTE PLAN liegt ab 26.06.1985 ÖFFENTLICH AUS
Kirchlengern, den 26.06.1985
Siegel Der Bürgermeister
gez. Breitenbürger